



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 54 -
z. Hd. Frau Horstkötter
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Az. 54.1.16.1-(11.0) ho

Mein Zeichen

62/621/2-62.10.05

Datum

17.12.2018

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Projekt „Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth“

Sehr geehrte Frau Horstkötter,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

I. Kampfmittel

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, ist Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216; E-Mail: kampfmittel@stadt-koeln.de).

II. Brandschutz

Seitens der Berufsfeuerwehr Köln gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die Anfahrbarkeit sowie die notwendige Bewegungs- und Aufstellfläche zu den Bestandsgebäuden jederzeit uneingeschränkt gegeben ist. Weiterhin muss der Zugang zu den Anlegern im Bereich des Rheinufer und dem Rheinufer selbst jederzeit möglich sein.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Boltens Sternstraße 10, 50735 Köln, ist Herr Gerresheim (Telefon: 0221-9748-1130; E-Mail: 37-einsatzplanung.feuerwehr@stadt-koeln.de).

Seite 2

III. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen vor. Die vorgesehenen Bodeneingriffe konzentrieren sich auf den rheinseitigen Bereich am Mauerfuß. Dieser Bereich liegt im unteren Prallhang des Rheins, der bis zur Rheinstromregulierung im 19. Jahrhundert in verstärktem Maße der Flusserosion ausgesetzt war. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist von eingeschränkten Erhaltungsbedingungen für Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen auszugehen.

Im Falle zufälliger archäologischer Bodenfunde ist gemäß der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu belassen. Zudem ist eine Untersuchungsfrist von bis zu 3 Tagen nach Eingang der Meldung zu gewähren.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

IV. Stadtplanung

Es wird darum gebeten, mit dem Stadtplanungsamt die Ausführungsplanung bezüglich der Wahl der zu verwendenden Materialien sowie deren Optik abzustimmen.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

V. Straßen und Verkehr

1. Bauzeitlicher Zustand:

Die vorgesehene Breite der Baustraße ist nicht ausreichend. Die bauzeitliche Zuwegung ist in einer Mindestbreite von 2,20 m herzustellen, wobei diese Breite nicht durch Einbauten wie Verkehrsschilder / Schilderfüße eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus ist für die bauzeitliche Anlieferung und den Rettungsweg zum Bootshaus eine Mindestbreite von 3,50 m zu gewährleisten. Es wird diesbezüglich auch auf die beigefügte Skizzierung der Baustellenzufahrt / Baustelleneinrichtung verwiesen.

Da das Vorhaben zu verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) führt, sind die Maßnahmen und die Umleitungskonzepte – insbesondere für die Fußgänger- und Radverkehrsführung – frühzeitig mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de) abzustimmen.

Die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de) einzureichen.

Im Genehmigungsverfahren sind neben der Berufsfeuerwehr Köln auch die verkehrslenkenden Dienststellen der Polizei Köln und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.

2. Baustelleneinrichtungsflächen:

Die Zu- und Ausfahrten der Baustelleneinrichtungsflächen sind mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanage-

Seite 3

ment@stadt-koeln.de) abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrten der Baustelleneinrichtungsflächen ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartnerin im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-28668; E-Mail: nikola.weber@stadt-koeln.de).

VI. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Das hier in Rede stehende Vorhaben betrifft Bauwerke des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau. Dabei handelt es sich neben der eigentlichen Lindemauer (Bauwerksnummer 6981040) – diese liegt in der Baulast des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, die Unterhaltungspflicht liegt jedoch bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR – auch um eine weitere Stützmauer (Bauwerksnummer 6981030A) sowie die dazugehörige Treppenanlage (Bauwerksnummer 6981030A1). Diese beiden Bauwerke liegen in der Unterhaltungspflicht des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau.

Durch das Vorhaben werden die o.g. Bauwerke verändert. Daher muss die Vorhabenträgerin frühzeitig gesonderte Abstimmungen mit dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau führen. Vor der Übergabe des Bauwerks muss zudem eine Bauwerksprüfung nach DIN 1076 durchgeführt werden.

Gemäß Anlage A-2, Bauwerksverzeichnis, wird die Treppenanlage im Zuge des Vorhabens mit Beton verfüllt, ohne hierfür einen Ersatzneubau herzustellen. Hierzu sind entsprechende Ablösebeträge abzustimmen und festzulegen. Der exakte Betrag ist erst mit dem Bekanntwerden des genauen Abrisszeitpunktes berechnungsfähig und wird später nachgereicht. Gegebenenfalls muss eine vertragliche Regelung getroffen werden. Einzelheiten sind mit dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Sachgebiet 693-5 (BgA Stadtbahn / Brücken und Ingenieurbauwerke), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Storch (Telefon: 0221-221-5112; E-Mail: rainer.storch@stadt-koeln.de).

Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, ein Beweissicherungsverfahren einschließlich Monitoring vor und während des Vorhabens durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Des Weiteren ist die Vorhabenträgerin verpflichtet die Unterlagen für den Verbau vor Baubeginn einzureichen und mit dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau abzustimmen.

Der Einfluss des Vorhabens auf die angrenzenden Bauwerke ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Standsicherheits- und Verformungsnachweise beizubringen, die durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen sind. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Grimsehl (Telefon: 0221-221-23458; E-Mail: uwe.grimsehl@stadt-koeln.de).

VII. Natur- und Landschaftsschutz

Für das hier in Rede stehende Vorhaben liegt die Zuständigkeit für die Eingriffsregelung bei der Genehmigungsbehörde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplanes der Stadt Köln einer Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gegeben sind. Zudem ist der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuhören, da es sich bei dem Vorhaben nach hiesiger Sicht um eine wichtige Ent-

Seite 4

scheidung und Maßnahme gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) handelt. Hier ist beabsichtigt, das Vorhaben in der Sitzung am 28.01.2018 zu behandeln.

Ansprechpartnerin für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Pick (Telefon: 0221-221-28744; E-Mail: cora.pick@stadt-koeln.de).

VIII. Landschaftspflege und Grünflächen

Gegen das hier in Rede stehende Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen Bestandteil der Genehmigung werden:

- Mittels einer ökologischen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sachgerecht und in einem ausreichenden Umfang umgesetzt werden.
- Beginn und Ende des Vorhabens sind dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/4 (Stadtgrün), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Beginn und Fertigstellung der externen Kompensationsmaßnahme sind dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/1 (Grundlagen- und Fachplanung), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während des Vorhabens gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – ab dem 01.01.2019 ist diesbezüglich § 11 BauO NRW in der dann geltenden Form einschlägig – vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.
- Arbeiten im Wurzel- und Kronenbereich städtischer Bäume sind vor Baubeginn, zur Vermeidung von eventuellen Auseinandersetzungen über die Regulierung von Pflanzschäden, mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/4 (Stadtgrün), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen und von einer Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaues durchführen zu lassen.
- Stellen sich durch das Vorhaben oder durch unzureichende Sicherungsmaßnahmen wider Erwarten Schäden an zu schützenden Bäumen ein, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Bäume mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/4 (Stadtgrün), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen. Sofern die Bäume irreparable Schäden davon getragen haben, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet einen Fällantrag beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einzureichen und die Bäume nach erfolgter Bewertung zu entschädigen.
- Alle mit dem Vorhaben verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Folgekosten, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frauweber@stadt-koeln.de).

Seite 5

IX. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Das hier in Rede stehende Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Weißer Bogen“. Der beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan ist daher allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.

Das Vorhaben beinhaltet u. a. das Niederbringen von etwa 135 Bohrpfählen mit einem Durchmesser von 88 cm und einer Mindestlänge von 8,00 m innerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches. Für das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserschwankungsbereich (Bohrpfähle bzw. HD-Injektionen) ist – sofern dies nicht zum Bestandteil der Planfeststellung erklärt wird – eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (Heft 2) enthält unter Punkt 4.2.1 eine immissionsschutzrechtliche Bewertung für die Bauphase. Genaue Angaben sind in der Betrachtung leider nicht enthalten. Es ist zu erwarten, dass es während der Bauzeit, insbesondere während der für mehrere Monate angesetzten Bohrpfahlsicherung, zumindest für die benachbarte Wohnbebauung zu erheblichen Belastungen durch Lärm, tieffrequente Geräusche und Erschütterungen kommt. Ohne Vorlage einer gutachterlichen Betrachtung zu Lärm und Erschütterungen kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden, ob die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) bzw. die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ in diesem Bereich eingehalten werden. Eine abschließende Stellungnahme auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist daher nicht möglich. Die Zuständigkeit für die immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtliche Prüfung des Vorhabens obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde.

Ansprechpartnerin für die Belange des Immissionsschutzes sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Husemann (Telefon 0221-221-25380; E-Mail: beate.husemann@stadt-koeln.de).

X. Boden- und Grundwasserschutz

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen im Planbereich vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jedoch zu beachten.

Im Umfeld des Vorhabens sind lediglich wenige kleinere Altstandorte registriert, deren Lage auf der beigefügten Übersichtskarte erkennbar ist und nach den hier vorliegenden Informationen irrelevant für das Vorhaben ist.

Ansprechpartnerin für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hoppe (Telefon 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rolf Stamm



Seite 6

Anlage:

- Skizzierung der Baustellenzufahrt / Baustelleneinrichtung
- Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan
- Übersichtskarte der Altstandorte im Umfeld des Vorhabens